MITGAS-Aushilfsenergie

gültig ab 01.01.2023

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Lastgangbilanzierung und Messung mittels einstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung)

1 Entgelt für die Gaslieferung

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für das bezogene Erdgas ermittelt sich monatlich aus dem arithmetischen Mittelwert der im jeweiligen Monat gültigen Preise des European Gas Spot Index (EGSI) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 2,17 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

MITGAS wird den für den jeweiligen Monat ermittelte Arbeitspreis im Folgemonat veröffentlichen. Die Tagespreise des EGSI können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:
https://www.powernext.com/spot-market-data

Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **200,00 Euro/Monat.**

2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb ist nicht in den vorstehenden Preisen enthalten; diese Leistungen sind nicht Gegenstand des Vertrags.

3 Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Ausspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

4 Gasspeicherumlage

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Gasspeicherumlage in der vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils aktuell veröffentlichten Höhe.

5 CO_2-Emissionsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die MITGAS entstehenden Kosten für den Erwerb der für die Liefermenge zu beschaffenden Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas.

6 Energiesteuer

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Liefereigenschaft nachweist.

Hinweis! Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

7 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

8 Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen wirksam oder anschließend geändert werden, die die Belieferung des Kunden verteuern (z. B. Energiesteuern, CO2-Umlagen), ist MITGAS berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist MITGAS zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Führt die Weitergabe zur Erhöhung des Entgelts, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weitergabe kündigen. Im Übrigen bleibt Ziffer 3 der AGB auf das Entgelt für die Gaslieferung (Arbeits- und Grundpreis) anwendbar.